

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgende Beschlüsse zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die während der Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr.: 408/1 (Teil A u. Teil B) „Gewerbegebiet Menden-Süd“ nach § 3(2) und § 4(2) BauGB abgegebenen Stellungnahmen nach eingehender Prüfung und unter Berücksichtigung der nach den §§ 3(1) und 4(1) BauGB (frühzeitige Beteiligung) zum Bebauungsplanvorentwurf abgegebenen Stellungnahmen entsprechend den folgenden Erläuterungen zu den einzelnen Punkten in der Planung zu berücksichtigen bzw. nicht zu berücksichtigen“.

einstimmig

2. „Der Rat beschließt die Ergänzung des Bebauungsplanentwurfes nach der Auslegung nachdem die Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, nach eingehender Prüfung entsprechend den Erläuterungen (§ 4 a (3) Satz 4 BauGB).“

einstimmig

3. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den Bebauungsplan Nr. 408/1 (Teil A u. Teil B) „Gewerbegebiet Menden-Süd“ der Stadt Sankt Augustin, Gemarkung Niedermenden, Flur 1 und Flur 2, Gemarkung Meindorf, Flur 1 sowie Gemarkung Hangelar, Flur 16, südlich der Meindorfer Straße, westlich der Parzellen 3369 und 287, einschließlich des Abgrabungsgebietes der Grube DEUTAG, östlich der S 13 Trasse, einschließlich der Flächen südlich der Parzelle 404 und westlich des Fasanenweges aufgrund der §§ 7 und 41 der GO NRW sowie des § 10 BauGB einschließlich der aufgrund des § 86 (4) der BauO NRW im Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen als Satzung, sowie die Begründung mit dem Umweltbericht hierzu.“

einstimmig

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Fassung:

Gemeindeordnung (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666); Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, Nr. 52, S. 2414); Landesbauordnung (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV NRW Nr.: 18 vom 13.04.2000, S. 256).

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind dem Geltungsbereichsplan zu entnehmen.